

# **RICHTLINIEN für das Amtsblatt der Gemeinde**

## **1. Amtsblatt**

- 1.1. Die Gemeinde Empfingen, Landkreises Freudenstadt, gibt ein eigenes Amtsblatt heraus. Es führt den Titel „Mitteilungsblatt der Empfingen mit den Gemeindeteilen Wiesenstetten und Dommelsberg“.
- 1.2. Das Amtsblatt ist das Veröffentlichungsorgan der Gemeinde und dient im Übrigen der Kommunikation zwischen Gemeinde und Bürgern. Es ist nicht Teil der Meinungspresse. Diesem besonderen Charakter des Amtsblattes ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen, auch im Anzeigenteil.
- 1.3. Das Amtsblatt besteht aus einem amtlichen Teil und einem nichtamtlichen Teil, die zusammen den redaktionellen Teil bilden sowie aus einem Anzeigenteil. Verantwortlich für den redaktionellen Teil ist der Bürgermeister oder dessen Vertreter im Amt. Verantwortlich für den Anzeigenteil ist der Verlag.
- 1.4. Redaktioneller Teil und Anzeigenteil sind zu trennen.

## **2. Inhalt**

- 2.1. Im Amtsblatt werden nach Maßgabe dieser Richtlinie veröffentlicht:
  - a) Amtliche Bekanntmachungen, Satzungen und Ausschreibungen der Gemeinde,
  - b) Sonstige Verlautbarungen oder Mitteilungen der Gemeinde, ihrer Organe, Einrichtungen und Behörden sowie sonstiger Stellen und öffentlich-rechtlicher Verbände,
  - c) Stellungnahmen von Wählervereinigungen des Gemeinderats zu Angelegenheiten der Gemeinde Empfingen, jedoch nicht in den letzten 6 Wochen vor einer Wahl,
  - d) Ankündigungen und Berichte von örtlichen Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts und von eingetragenen Vereinen mit örtlichem Bezug zur Gemeinde Empfingen,
  - e) Anzeigen
- 2.2. Die Anordnung der Themen im Rubrikenbaum des Amtsblatts obliegt dem Bürgermeister als Sache der laufenden Verwaltung.
- 2.3. Eine Veröffentlichung von Leserbriefen oder von sonstigen Äußerungen einzelner Personen erfolgt nicht.

## **3. Allgemeine Grundsätze**

- 3.1. „Ankündigungen“ im Sinne dieser Richtlinie sind Hinweise auf künftige Veranstaltungen oder Ereignisse. „Berichte“ sind gedrängte Zusammenfassungen von Inhalt und/oder Verlauf stattgefundener Veranstaltungen oder Ereignisse. „Beiträge“ sind Ankündigungen, Berichte oder sonstige redaktionelle Texte.
- 3.2. Beiträge müssen einen örtlichen Bezug haben. Beiträge müssen knapp und sachlich gefasst sein und dürfen keine Angriffe auf Dritte enthalten. Das Recht, Beiträge, die entwürdigende, strafbare, jugendgefährdende oder sonst anstößige Inhalte haben, nicht abzudrucken, bleibt vorbehalten. Ein Rechtsanspruch gleich welcher Art aus unterlassenem Abdruck entsteht nicht.
- 3.3. Alle Beiträge müssen in das vom Verlag zur Verfügung gestellte Textportal eingestellt werden. Die Freigabe erfolgt durch den Bürgermeister.
- 3.4. Redaktionsschluss ist in der Regel dienstags, 12:00 Uhr. In Wochen mit Feiertagen verschiebt sich der Redaktionsschluss auf den vorausgehenden Werktag. Beiträge, die später eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.
- 3.5. Der Beitrag darf pro Ausgabe 2 Bilder nicht übersteigen.

- 3.6. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung. Ein Abdruck von Beiträgen kann, auch wenn diese den vorliegenden Richtlinien entsprechen, nur erfolgen, soweit der übliche Umfang des redaktionellen Teils dies noch zulässt.
- 3.7. Beiträge sind in digitaler Form im Format .pdf = A5 Querformat oder .doc/.docx einzureichen. Titelseiten sind im Format A4 und .pdf farbig und gestalterisch ansprechend einzureichen.

#### **4. Wahlwerbung**

- 4.1. Die Veröffentlichung von Anzeigen aus Anlass von Wahlen, an denen die Bürger der Gemeinde beteiligt sind (Wahlwerbung), ist ab dem Zeitpunkt 6 Wochen vor der Wahl zulässig.
- 4.2. Veröffentlichungsberechtigt sind die zur Wahl zugelassenen Parteien und Gruppierungen sowie die Wahlbewerber selbst. Zulässig sind ferner Sympathieanzeigen einzelner Personen.
- 4.3. Wahlwerbung muss sich auf die Darstellung der Ziele, Vorstellungen und Projekte derjenigen Partei oder Gruppierung beschränken, die Gegenstand der Wahlwerbung ist. Sie darf weder gegen die Gemeinde gerichtet sein noch Angriffe auf Dritte enthalten.

#### **5. Bürgerentscheide**

- 5.1. Hat der Gemeinderat einen Bürgerentscheid beschlossen oder die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens festgestellt, können Beiträge nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen veröffentlicht werden.
- 5.2. Veröffentlichungsberechtigt sind zugelassene politische Parteien und Wählervereinigungen, die auf örtlicher Ebene organisiert sind (Ortsverbände). Der Ortsverband muss seinen Sitz in der Gemeinde Empfingen haben. Diese Voraussetzungen sind auf Verlangen durch Vorlage von Satzung, Statuten o.ä. nachzuweisen. Dasselbe Recht der Veröffentlichung steht auch der Initiative zu, die die Durchführung des Bürgerentscheids veranlasst hat.
- 5.3. Zulässig sind Beiträge, die sich auf die Darstellung der eigenen Ziele, Vorstellungen und Projekte beschränken.
- 5.4. Daneben sind entgeltliche Anzeigen zum Bürgerentscheid zulässig. Die Grundsätze über den zulässigen Inhalt sind auch hier zu beachten.

#### **6. Vereine, Kirchen und sonstige Organisationen**

- 6.1. Veröffentlichungen im Amtsblatt können die eigene Öffentlichkeitsarbeit nicht ersetzen. Zulässig sind nur folgende Veröffentlichungen:
  - a) Berichte und Ankündigungen,
  - b) Kurze Informationen zu allgemein interessierenden Themen der Vereinsarbeit,
- 6.2. Überschreiten Beiträge den zulässigen Umfang, so kann der Abdruck auf die Art verteilt werden, dass deren Sinnhaftigkeit erhalten bleibt. Ist dies nicht möglich, so bleibt der Vorbehalt mangels Kapazität keinen Abdruck vorzunehmen. Der Bürgermeister wird ermächtigt, in begründeten Fällen Ausnahmegenehmigungen zu erteilen.

#### **7. Geltungsumfang**

Diese Vorschriften über den zulässigen Inhalt des redaktionellen Teils dürfen nicht über den Anzeigenteil oder über Prospektbeilagen zum Amtsblatt umgangen werden.

#### **8. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2019 in Kraft.

Empfingen, den 12.12.2018

Gez.  
Ferdinand Truffner  
-Bürgermeister-